

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Edeweicht e.V. (RFE)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Edeweicht e.V. (RFE). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 344 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Edeweicht-Portsloge. Der Verein wurde am 28.08.1973 errichtet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Ammerland und durch den Kreisreiterverband Ammerland Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Niedersachsen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h) die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - i) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 2) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft i. S. der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Mit dem rechtswirksamen Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen des RFE, denen der Kreisreiterverbände, der Landesverbände und der FN.

- 4) Aktive Mitglieder sind alle, die am vom Verein organisierten Reitunterricht teilnehmen und den Verein auf Turnieren vertreten.
- 5) Passive Mitglieder sind alle, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 dieser Satzung erfüllen, die aber den RFE i. S. des § 3 Nr. 6 dieser Satzung unterstützen.
- 6) Natürliche Personen, die den RFE uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen möchten, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ausnahmen, die durch persönliche Umstände bedingt sind, sind möglich. Über ihre Stichhaltigkeit entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Material des RFE in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die aktuelle vorhandene Anlagenordnung der jeweils vom Verein genutzten Anlage zu beachten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter mit ihrem schriftlichen Einverständnis zum Vereinsbeitritt die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge und Umlagen.
- 3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet pro Kalenderjahr eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden für den RFE zu leisten. Das Mitglied kann die Arbeitsstunden erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr leisten. Für jüngere Mitglieder übernehmen diese sie Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der für notwendig erachteten Arbeitsstunden bestimmt der Vorstand und teilt sie auf der Mitgliederversammlung mit, die darüber entscheidet. Nichtgeleistete Arbeitsstunden sind durch ein Entgelt an den RFE zu ersetzen. Die Höhe des für eine Arbeitsstunde fälligen Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bei nachweislich längerer Erkrankung eines Mitglieds kann von der Erhebung einer solchen Abgabe abgesehen werden.

Jede geleistete Arbeitsstunde ist auf der Arbeitsdienstliste einzutragen und von einem Mitglied des Vorstands gegenzuzeichnen. Jedes aktive Mitglied hat selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm geleisteten Arbeitsstunden abgezeichnet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des RFE besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Zusammen bilden sie den Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Jugendwart.
- 3) Als Beisitzer gehören dem Vorstand
 - a) der Sportwart,
 - b) der Pressewart,
 - c) ein Mitglied der Eigentümerfamilie der genutzten Anlage an.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den RFE nach außen in allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung in dieser Satzung nicht ausdrücklich gefordert wird. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- 2) Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall oder nach Absprache mit ihm.
- 3) Der Schriftwart ist für den Schriftverkehr des RFE zuständig. Er hat über alle Sitzungen Protokolle anzufertigen und die Mitglieder zu unterrichten. Im Verhinderungsfall kann der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstands mit diesen Aufgaben betrauen.
- 4) Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unterrichtet er die Mitgliederversammlung über den Kassenstand sowie über die Einnahmen und Ausgaben. Beträge bis zu 300 Euro kann er ohne Zustimmung des Vorstands für Vereinszwecke ausgeben. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung und des Protokollieren durch den Vorstand. Dieser darf jedoch nur über Summen bis zu 10.000 Euro verfügen. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 5) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit des RFE. Er wird von den Jugendlichen gewählt und vertritt deren Belange im Vorstand und gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Sportwart ist zuständig für alle Ausbildungsfragen innerhalb des RFE. Er plant die Termine für Prüfungen und ist in Zusammenarbeit mit den Ausbildern verantwortlich für Ausrichtung und Beschickung der Turniere. Er ist zuständig für die Ausschreibungen.
- 7) Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des RFE.
- 8) Ein Mitglied der Eigentümerfamilie der genutzten Anlage soll für eine Koordinierung der gegenseitigen Interessen sorgen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Das Ersatzmitglied ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fommündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4) Dem Vorstand steht es frei, für besondere Vorhaben Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden können. Sie haben in diesen Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des RFE entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er hat alle Belange des Vereins zu wahren und der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstatten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Mail, Brief, Aushang oder Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2) Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Kasse des RFE wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 14 Nr. 6 dieser Satzung. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist

nur einmal zulässig. Danach müssen zwei neue Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt werden.

- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über Kassenführung und Buchführung. Haben sie keine Gründe für eine Beanstandung, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edewecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser Satzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 01.03.24 verabschiedet.

Edewecht, 01.03.2024

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

M. Pade
E. Nake

C. Krolitz

C. Dobrinski

[Signature]